

# Beschlussvorlage



Große Kreisstadt  
**HOCKENHEIM**

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Bauen und Wohnen - Herr Weber	Az.	Datum 18.09.2018
---	-----	---------------------

Nr.  
**60/2018/457**

Betreff:  
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Anpassung Schallschutz in Hockenheim "-  
Bahn -km 19,700 bis 23,200 der Strecke 4020 Mannheim - Rastatt in der Gemeinde  
Hockenheim  
Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zum Planfeststellungsbeschluss

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	Vorberatung	01.10.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.10.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat       Jugendbeirat/ Runder Tisch       Lokale Agenda

## Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei, gegen den Planfeststellungsbeschluss für das im Betreff genannte Planfeststellungsverfahren vom 27.07.2018 Klage beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim einzureichen.

## Sachverhalt:

Nach Durchführung des Erörterungstermins im o.g. Planfeststellungsverfahren am 30.06.2015 hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart die Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses für das o.g. Verfahren vom 27.07.2018 veranlasst. Diese Offenlage wurde notwendig, da bei mehr als 50 Zustellungen an Einwender gegen den Antrag auf Planfeststellung, Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz durch eine 14-tägige Offenlage und deren öffentliche Bekanntmachung der Offenlage ersetzt werden können.

Die Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses wurde am Samstag, 08.09.2018 förmlich öffentlich bekanntgemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt vom 18.09.- 01.10.2018 im Rathaus Hockenheim, Zimmer 306 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem letzten Tag der Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Daran schließt sich die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat an, in der Rechtsbehelfe, d.h. konkret Klagen beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, gegen den Planfeststellungsbeschluss eingelegt werden können.

Der Stadt Hockenheim als Einwenderin gegen den Planfeststellungsantrag gilt der Planfeststellungsbeschluss auch auf diese Weise als zugestellt, wenn nicht zwischenzeitlich eine förmliche Zustellung an die Stadtverwaltung erfolgt. Dies bedeutet, dass die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat bis zum 02.11.2018 läuft, wenn nicht zwischenzeitlich eine förmliche Zustellung erfolgt.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Stadt Hockenheim einen Rechtsbehelf gegen den Planfeststellungsbeschluss in Form einer Klage beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim einlegen, wenn der Planfeststellungsbeschluss gegen die Stadt Hockenheim nicht rechtskräftig werden soll und damit die Stadt Hockenheim dann keine weiteren Rechte hieraus mehr geltend machen könnte.

Der verfügende Teil, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.07.2018 sind inzwischen auch im Internet der Stadt Hockenheim eingestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist in der Anlage beigefügt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat in dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2018 den Plan wie folgt festgestellt:

## **A. Verfügender Teil**

### **A.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das Vorhaben „Anpassung Schallschutz Hockenheim“ in der Großen Kreisstadt Hockenheim, Rhein-Neckar-Kreis, Bahn-km 19,700 bis 23,200 der Strecke 4020 Mannheim - Rastatt sowie Bahn-km 19,100 bis 22,000 der Strecke 4080 Mannheim - Stuttgart wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Auflagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung einer zusätzlichen Schallschutzwand im Bereich des Bahnhofs Hockenheim sowie die Einführung des Verfahrens „besonders überwachtes Gleis“ (büG). Überdies gewährt die Vorhabenträgerin unter bestimmten Voraussetzungen passiven Schallschutz.

Damit stellt das Eisenbahn-Bundesamt lediglich den Bau einer ca. 150 m langen Lärmschutzwand am Bahnhof, das büG und zusätzlich für verschiedene Anwesen passiven Schallschutz fest. Dabei handelt es sich um die Variante 7, die keine Zustimmung der Stadt Hockenheim fand. Eine Erhöhung der Schallschutzwände gem. der Variante 12 wird damit vom Eisenbahn-Bundesamt nicht festgestellt.


Mit der juristischen Vertretung der Stadt wurde abgestimmt, dass diese den Planfeststellungsbeschluss auswertet und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgibt.

Die Auswertung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes und die Empfehlung für das weitere Vorgehen von Frau Rechtsanwältin Alexandra Fridrich von der Kanzlei Fridrich, Banasch & Partner Rechtsanwälte mbB, Freiburg vom 18.09.2018 ist in der

Anlage beigefügt. Die Empfehlung lautet wie folgt:

### **C. Empfehlung**

Das Verhältnis zwischen dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2018 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 24.11.1981 ist nach wie vor unklar. Um der Gefahr, dass im anhängigen, aber ruhend gestellten Klageverfahren gegen die DB Netz AG der Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2018 als Konkretisierung bzw. Ausfüllung der Festlegung in III.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.11.1981 mit seinen Wirkungen gem. § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG entgegengehalten wird, ist zu empfehlen, Klage zu erheben. Die Klage gegen das Eisenbahnbundesamt sollte darauf gerichtet sein, dieses zu verurteilen darauf hinzuwirken, dass die DB Netz AG die im Einzelnen noch zu beschreibende Variante V 12 zur Planfeststellung beantragt, hilfsweise darauf hinzuwirken, dass die DB Netz AG geeignete Maßnahmen ergreift, um die in III.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.11.1981 enthaltenen Festlegungen und Grenzwerte einzuhalten. Soweit der Planfeststellungsbeschluss dem entgegensteht, sollte die Aufhebung beantragt werden.

  
gez. Fridrich

Auswertung und Empfehlung - PFB vom 27 07 2018  
Planfeststellungsbeschluss Anpassung Schallschutz in Hockenheim vom 27.07.2018

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in